

# BRANDSCHUTZORDNUNG DIN 14096 – A

## OBJEKT 076/032

KINDERGARTEN „KIESELSTEINE“ STEINENSTADT  
UND GEMEINDESAAL  
ST. BARBARASTRASSE 2  
79395 NEUENBURG AM RHEIN



**Erstellungsdatum:** 24.11.2014

*Index: Endabzug\_01*

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Wendle'.

( Dipl.-Ing. (FH) Armin Wendle )

**HENSELEIT & PARTNER GdBR**

INGENIEURBÜRO FÜR ABFALLTECHNIK, ALTLASTSANIERUNG UND BAUWESEN  
Eichenweg 7 \* 79183 Waldkirch \* Tel. 07681/474369-0 \* Fax. 07681/474369-9 \* e-mail info@henseleitpa.de

**ABFALLTECHNIK  
ALTLASTSANIERUNG**

# Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

## Verhalten im Brandfall

**Ruhe bewahren  
Brand melden**



**Notruf 112**

**In Sicherheit  
bringen**

**Gefährdete Personen warnen  
Hilflose Personen mitnehmen**

**Türen schließen**



**Gekennzeichneten  
Fluchtwegen folgen**



**Sammelplatz aufsuchen**

**Auf Anweisungen achten**

**Löschversuch  
unternehmen**



**Feuerlöscher benutzen**

**Einrichtung zur Brandbekämpfung  
benutzen (z.B. Löschdecke)**

**BRANDSCHUTZORDNUNG**  
**DIN 14096 – B**  
**FÜR PERSONEN OHNE BESONDEREN BRANDSCHUTZAUFGABEN**

**OBJEKT 076/032**

**KINDERGARTEN „KIESELSTEINE“ STEINENSTADT  
UND GEMEINDESAAL  
ST. BARBARASTRASSE 2  
79395 NEUENBURG AM RHEIN**

**INHALT DER BRANDSCHUTZORDNUNG**

1. BRANDSCHUTZORDNUNG GEMÄß DIN 14096 TEIL A
2. BRANDVERHÜTUNG
3. BRAND- UND RAUCHAUSBREITUNG
4. FLUCHT- UND RETTUNGSWEGE
5. MELDE- UND LÖSCHEINRICHTUNGEN
6. VERHALTEN IM BRANDFALL
7. BRANDMELDUNG
8. ALARMSIGNALE UND ANWEISUNGEN
9. IN SICHERHEIT BRINGEN
10. LÖSCHVERSUCH UNTERNEHMEN
11. BESONDERE VERHALTENSREGELN
12. SCHLUSSBEMERKUNGEN

# 1. Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil A

## Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

## Verhalten im Brandfall

**Ruhe bewahren  
Brand melden**



**Notruf 112**

**In Sicherheit  
bringen**

**Gefährdete Personen warnen  
Hilflose Personen mitnehmen**

**Türen schließen**



**Gekennzeichneten  
Fluchtwegen folgen**



**Sammelplatz aufsuchen**

**Auf Anweisungen achten**

**Löschversuch  
unternehmen**



**Feuerlöscher benutzen**

**Einrichtung zur Brandbekämpfung  
benutzen (z.B. Löschdecke)**

## 2. Brandverhütung

**Alle** im Gebäude Beschäftigten sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Alle haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang (Brandschutzordnung Teil A) vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven, vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

**Rauchverbote und Verbote des Hantierens mit offenem Feuer** sind strikt zu befolgen und durchzusetzen. Im gesamten Gebäude gilt grundsätzlich absolutes Rauchverbot und das Verbot des Umgangs mit offenem Feuer.

**Brennbare Flüssigkeiten** niemals in Ausgüsse oder Toiletten schütten. Die Sicherheitsmaßnahmen für die Handhabung und Lagerung brennbarer oder brandfördernder Stoffe sind zu beachten. Die entsprechenden Betriebsanweisungen hängen in den geschützten Lagerräumen für brennbare oder brandfördernde Stoffe aus. Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, sich bzgl. der Brandgefahr regelmäßig selbstständig zu unterrichten.

**Elektrogeräte bzw. elektrisch betriebene Geräte und Anlagen** müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Dies ist bei intakten Geräten, die das VDE-Zeichen tragen, gewährleistet. Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Bei Mängeln an elektrischen Geräten sind diese sofort außer Betrieb zu nehmen und der Stadt Neuenburg am Rhein (Technische Dienste, Fachbereich 10, Tel. 07631/791-0) zu melden. Die Mängel dürfen nur von Elektrofachkräften behoben werden.

Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (so weit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet bzw. abgesteckt sind. Fest installierte Elektrogeräte (ortsfeste Elektrogeräte) dürfen nur von Elektrofachkräften angeschlossen werden.

Das Mitbringen privater elektrischer Geräte (z.B. Kaffeemaschine, Heißwasserbereiter, Radio, Heizlüfter o.ä.) bedarf der Genehmigung der Stadt Neuenburg am Rhein.

**Feuergefährliche Arbeiten**, wie z.B. Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Hantieren mit Flammen u.s.w. dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Stadt Neuenburg am Rhein durchgeführt werden.

**Verpackungsmaterialien** (Kartonagen, Styropor, Folien etc.) stellen eine große Brandlast dar und sind deshalb von den Mitarbeitern unverzüglich zu entsorgen. Christbäume, Adventsgestecke o.ä. dürfen nur mit elektrischen Kerzen geschmückt werden. Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration ist verboten.

**Brandverhütung ist leichter und sicherer als Brandbekämpfung!**

## 3. Brand- und Rauchausbreitung

Die Brand- und Rauchausbreitung wird durch bauliche Anlagen verhindert bzw. vermieden. Die meisten Personenschäden im Brandfall entstehen dennoch durch das Einatmen von giftigem Brandrauch, Deshalb sind unbedingt folgende Verhaltensregeln zu beachten:

### **Brand- und Rauchschutztüren:**

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d.h. Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten.

Rauchschtüren auf den Fluren dienen dazu die Treppenhäuser frei von Rauch und anderen gefährlichen Brandgasen zu halten. Die Türen dürfen nicht verkeilt bzw. festgestellt werden.

Türen, die aus betrieblichen Gründen offen stehen müssen, sind mit bauaufsichtlich zugelassenen Festhaltevorrichtungen und mit Rauchmeldern ausgestattet, wodurch die Türen bei Auftreten von Rauch automatisch geschlossen werden. Der Schwenk- und Schließbereich dieser Türen ist daher stets freizuhalten.

**Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen:**

Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen sind nicht vorhanden.

**Lagerung brennbarer Materialien (z.B. Arbeits- / Gefahrstoffe):**

Es darf lediglich der Tagesbedarf von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz in speziell dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Behältnissen vorgehalten werden. Um die Brandausbreitung zu verhindern, sind größere Mengen brennbarer oder brandfördernder Stoffe in den entsprechend geschützten Lagerräumen oder Behältern zu lagern.

Brennbare oder brandfördernde Abfälle sind unverzüglich ordnungsgemäß zu entsorgen.

**Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet Funktionsstörungen oder Schäden an den vorgenannten Einrichtungen soweit möglich zu beheben (z.B. Keile aus Brand- und Rauchschtüren oder Gegenstände aus deren Schließweg entfernen)!**

**Misstände sind umgehend der Stadt Neuenburg am Rhein (Technische Dienste, Fachbereich 10, Tel. 07631/791-0) zu melden!**

## 4. Flucht- und Rettungswege

**Flucht- und Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr, Stellplätze für die Feuerwehr u.ä. sind unbedingt freizuhalten!**

Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege im Gebäude und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgänge dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen werden. Notausgänge müssen jederzeit in Fluchtrichtung begehbar sein.



Jeder Mitarbeiter hat sich über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswege selbständig zu unterrichten. Er hat mit dafür Sorge zu tragen, dass diese Wege nicht verstellt werden. Das Abstellen von Gegenständen aller Art, z.B. Möbel, Geräte, Kartonagen, Kisten etc. ist verboten.

Sicherheitsschilder (Sicherheitskennzeichen, wie z.B. Brandschutz-, Rettungs- und Erste-Hilfe-Einrichtungs-Zeichen) sowie aushängende „Flucht- und Rettungspläne“, die den Verlauf der Rettungswege sowie sämtliche Feuerlöscher- und Meldemöglichkeiten zeigen, dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden.

Das Einbringen von Brandlasten, wie z.B. Kopiergeräte, Möbel, Kartonagen, Akten, Abfälle, Aushänge, Poster, Weihnachtsbäume etc. in Flucht- und Rettungswege ist verboten.

**Jeder Mitarbeiter hat die Pflicht, sich die Flucht- und Rettungswege seines Arbeitsbereiches einzuprägen (Jeder sollte sich zumindest zwei Wege einprägen, falls ein Weg durch Feuer oder Rauch versperrt ist)!**

**Fahrzeuge, die in Anfahrtszonen für die Feuerwehr parken, müssen aus diesem Bereich entfernt werden!**

## 5. Melde- und Löscheinrichtungen

Jeder Mitarbeiter hat sich über die örtlichen Melde-, Sicherheits- und Erste-Hilfe-Einrichtungen selbständig zu informieren. Hierzu zählen z.B. Druckknopfmelder (Brandmelder), Feuerlöscher, Löschdecken, Not- und Augenduschen sowie Erste-Hilfe-Kästen.

Der Zugang zu allen Notfalleinrichtungen ist ständig frei zu halten. Sie dürfen auch nicht verstellt oder verdeckt werden. Die Hinweisschilder müssen jederzeit deutlich sichtbar sein. Jede missbräuchliche Benutzung der Notfalleinrichtungen ist verboten.

### Meldeeinrichtungen:

- Telefon (112), siehe Punkt 7, Brandmeldung.



### Löscheinrichtungen (Feuerlöscher, Löschdecken etc.):

**Feuerlöscher** befinden sich in den Fluren sowie in verschiedenen Räumen im Unter-, Erd- und Obergeschoss. Jeder Mitarbeiter hat sich über die Standorte der Feuerlöscher in seinem Arbeitsbereich und deren Funktion selbständig zu informieren. Die Standorte der Feuerlöscher sind mit entsprechenden Hinweisschildern gekennzeichnet und auf den ausgehängten Flucht- und Rettungswegeplänen symbolisch dargestellt.



Kleine Entstehungsbrände können nach Alarmierung der Feuerwehr mit den vorhandenen Feuerlöschern, unter Beachtung des Selbstschutzes, gelöscht werden.

Eine **Löschdecke** befindet sich in der Küche im Erdgeschoss. Sie wird in einer roten Boxen aufbewahrt und ist ein wichtiges Löschmittel bei Personenbränden, sowie Entstehungs- und Flächenbränden. Sie kann zum Ersticken von Flammen eingesetzt werden.



**Brennende Personen nicht weglaufen lassen!** Sie müssen erforderlichenfalls zu Fall gebracht werden und in Decken und Tücher gehüllt auf dem Boden gewälzt werden. Pulverlöscher sind nur im äußersten Notfall einzusetzen.

**Jeder Mitarbeiter hat die Pflicht, sich mit Lage und Funktion der in seinem Arbeitsbereich befindlichen Melde- und Löscheinrichtungen vertraut zu machen!**

**Der Austausch benutzter oder defekter Feuerlöscher ist, ebenso wie das Fehlen von Feuerlöschern, der Stadt Neuenburg am Rhein (Technische Dienste, Fachbereich 10, Tel. 07631/791-0) zu melden!**

## **6. Verhalten im Brandfall**

### **RUHE BEWAHREN!**

Bewahren Sie Ruhe! Unüberlegtes Handeln kann zu Panik und Fehlverhalten führen.

Handeln Sie schnell aber überlegt!

Es gilt Personenschutz geht vor Sachwertschutz!

### **1. MENSCHEN RETTEN!**

Brennende Personen mit Decken oder durch Wälzen auf dem Boden löschen.

### **2. BRAND MELDEN!**

Brand über Telefon (112) melden:

Wo brennt es?

Was brennt?

Wie viele Personen sind verletzt?

Wer meldet?

Warten auf Rückfragen!

### **3. BEI BRAND AN ELEKTRISCHEN ANLAGEN!**

Strom abschalten.

### **4. BRAND BEKÄMPFEN!**

Nächster Feuerlöscher siehe Beschilderung bzw. Flucht- und Rettungswegeplan.

### **5. FEUERABSCHLÜSSE, TÜREN UND FENSTER SCHLIESSEN!**

### **6. ANGRIFFSWEGE FÜR FEUERWEHR FREIHALTEN!**

### **7. ANFORDERUNGENDER EINSATZLEITUNG BEFOLGEN!**

### **8. BEI DROHENDER GEFAHR:**

Gefahrenbereich verlassen, Behinderten helfen, keine Aufzüge benutzen, öffentliche Verkehrsflächen aufsuchen.

Ruhe bewahren!



## 7. Brandmeldung

Jeder Brandausbruch ist unverzüglich zu melden!

**Brand über Telefon bei der Feuerwehr (112) melden!**

Um eine effektive Brandbekämpfung und schnelle Rettung eingeschlossener Personen zu gewährleisten, benötigt die Feuerwehr bzw. der Rettungsdienst folgende Angaben:

**Wo** brennt es?

**Objekt: 076/032**

**Kindergarten „Kieselsteine“ Steinenstadt**

**St. Barbarastrasse 2**

**79395 Neuenburg am Rhein**

**Was** brennt?

Art und Umfang des Brandes

Mögliche besondere Gefährdungen, z.B. Chemikalien, Druckgasflasche, Hochspannung

**Wie viele** Personen sind verletzt?

Anzahl der verletzten Personen?

Art und Schwere der Verletzungen?

Sind noch Personen im Gebäude?

**Wer** meldet?

Name des Melders, Rufnummer nennen!

**Warten** sie auf Rückfragen!

Nur so kann sichergestellt werden, dass die Feuerwehr oder der Rettungsdienst alle benötigten Angaben erhält.

Die Feuerwehr beendet alle Gespräche!

## 8. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Die Alarmierung erfolgt über Telefon bei der Feuerwehr (112).

Im Gebäude sind funkvernetzte Rauchmelder vorhanden, das Alarmsignal der Rauchmelder ist zu beachten.

Ertönt das Alarmsignal ist das gesamte Gebäude über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen. Gefährdete Personen sind ohne Eigengefährdung in Sicherheit zu bringen. Hilflöse Personen sind mitzunehmen.

Der ausgewiesene Sammelplatz (Parkplätze im Hofbereich) ist aufzusuchen. Alle Personen halten sich – sofern nicht direkte Gefahr für Leib und Leben besteht – am Sammelplatz bis zur Entwarnung bzw. bis zur weiteren Weisungen durch die Feuerwehr verfügbar.

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr hat ausschließlich der Einsatzleiter das Kommando (weisungsberechtigt) an der Brandstelle, auch gegenüber den Mitarbeitern. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten!

Der eintreffenden Feuerwehr sind alle vorhandenen Informationen von Seiten des Brandschutzverantwortlichen zu übermitteln.

## 9. In Sicherheit bringen

### Ruhe Bewahren!

Gefährdete, behinderte oder verletzte Personen aus der Gefahrenzone bringen. Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und Bergung von Sachwerten.

**Folgen Sie den gekennzeichneten Fluchtwegen!  
Informieren Sie sich regelmäßig über deren Verlauf!**



Türen, Brandschutz- und Rauchschutztüren, soweit nicht über Melder ausgelöst, schließen, aber nicht abschließen.

Unter Raucheinwirkung möglichst gebückt oder kriechend fortbewegen. Ein feuchtes Tuch vor Nase und Mund kann das Atmen erleichtern.

Das Gebäude auf den gekennzeichneten Flucht- und Rettungswegen verlassen. Prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z.B. in WC's und Nebenräumen).

Ist der Flur (erster Flucht- und Rettungsweg) nicht passierbar, sind die Notausstiege im Untergeschoss bzw. die zusätzlichen Fluchttüren im Unter- und Erdgeschoss (zweiter Flucht- und Rettungsweg) zu benutzen.

Ansonsten ist es der Feuerwehr auch möglich an einem oder mehreren Fluchtfenstern anzuleitern. Jeder Mitarbeiter hat die Pflicht sich über das nächstgelegene Fluchtfenster selbst zu informieren. Im Brandfall sollte sich der Eingeschlossene an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung bemerkbar machen.

Die Evakuierung des Gebäudes wird durch die Mitarbeiter kontrolliert.

Nach dem Verlassen des Gebäudes sofort den **Sammelplatz (Parkplätze im Hofbereich)** aufsuchen. Kontrollieren ob alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anwesend sind. Falls Personen vermisst werden, dies unverzüglich der Feuerwehr mitteilen.



**Die Hauptgefahr geht im Brandfall vom Brandrauch durch seine giftigen, ätzenden oder erstickende Wirkung aus. Deshalb sind beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt die Türen zu schließen (nicht abschließen!), um weitere Verqualmung zu vermeiden.**

**In verqualmten Bereichen gebückt gehen oder kriechen, in Bodennähe ist meist noch atembare Luft.**

## 10. Löschversuch unternehmen

Es gilt als oberster Grundsatz: **Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und Bergung von Sachwerten!**

Brände sollten möglichst mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten bekämpft werden. Die Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen sind diese spannungsfrei zu schalten.

	RICHTIG	FALSCH
Brand in Windrichtung angreifen		
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen!		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!		
Wandbrände von unten nach oben löschen!		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!		
Rückzündung beachten!		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Halter hängen. Neu füllen lassen!		

Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten:

- Feuer in Windrichtung angreifen!
- Flächenbrände (Flüssigkeiten, Benzin) vorn beginnend ablöschen!
- Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!
- Angemessene Anzahl von Löscher auf einmal einsetzen, nicht nacheinander!

Brandherd weiter beobachten, Vorsicht vor Wiederentzündung!

Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen!

## 11. Besondere Verhaltensregeln

Für Sonderaufgaben eingeteilte Mitarbeiter (z.B. Löschhelfer, Notausgangsbesetzung, Evakuierungsbeauftragte, Räumungsbeauftragte, Melder, Lotse der Feuerwehr, Ersthelfer, etc.) verfahren je nach Alarmierungsstufe nach den speziellen Angaben der in der Brandschutzordnung Teil C festgelegten Verhaltensregeln.

Personen, die nicht unmittelbar mit den Rettungsmaßnahmen zu tun haben, müssen sich vom Einsatzort fernhalten und dürfen die Arbeiten nicht behindern. Bergen Sie Sachwerte unter Beachtung des Selbstschutzes nur nach Anweisung, andernfalls ist das Gebäude unverzüglich zu räumen.

Jeder, auch der kleinste Brand, ist unverzüglich der **Stadt Neuenburg am Rhein** (Technische Dienste, Fachbereich 10, Tel. 07631/791-0) melden.

Der Brandhergang ist in einem formlosen Kurzbericht zu schildern. Darin ist auch über die Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen zu informieren.

## 12. Schlussbemerkungen

**Diese Brandschutzordnung Teil B gilt für alle Mitarbeiter, die im Gebäude in irgendeiner Form tätig sind, und mit Einschränkungen auch für Besucher.**

**Die Unterweisung der Mitarbeiter hierüber erfolgt durch die Stadt Neuenburg am Rhein (Technische Dienste, Fachbereich 10, Tel. 07631/791-0) in regelmäßigen Zeitabständen.**